

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER LONDERO GMBH, VOLKETSWIL ("AGB")

### 1. Anwendungsbereich

- 1.1 Diese AGB's sind für sämtliche Lieferungen und Leistungen der Londero GmbH, Hölzliwisenstrasse 6, 8604 Volketswil (im folgenden "LONDERO" genannt) in Zusammenhang mit dem Kauf von Fahrzeugen, Auf-, Um- oder Einbauten an Fahrzeugen, Fahrzeugbau, Reparaturen, Servicearbeiten und Arbeiten anderer Art verbindlich (im folgenden "Waren", "Leistungen", "Lieferungen" oder „Bestellungen“ genannt), sofern sie in der Offerte, in der Auftragsbestätigung oder im Werkvertrag als anwendbar erklärt werden.
- 1.2 Anderslautende Bedingungen des Vertragspartners (im folgenden "Kunde" genannt) haben nur Gültigkeit, soweit sie von LONDERO ausdrücklich und schriftlich angenommen und anerkannt worden sind.
- 1.3 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird der übrige Teil dieser Bedingungen davon nicht berührt. Im Falle der Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einer Klausel, ist diese durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt und wirksam ist. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn eine Lücke offenbar wird.
- 1.4 Die Bestimmungen gelten für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Verträge, auch dann, wenn bei künftigen Verträgen der Kunde nicht nochmals ausdrücklich durch LONDERO auf die Anwendung dieser AGB's hingewiesen wird.
- 1.5 Im Übrigen gelten die zum Zeitpunkt der Bestellung geltenden AGB's.
- 1.6 Durch den Besuch und die Nutzung unserer Website, durch eine Bestellung auf unserer Website, und/oder durch die Bestätigung per E-Mail, Post oder Telefon, erklären Sie ausdrücklich, dass Sie diese AGB gelesen haben und akzeptieren. Durch Setzen des Häkchens am Schluss des Bestellvorganges unter "Jetzt bestellen" bestätigen Sie, die Geltung der AGB gelesen zu haben.
- 1.7 Durch den Bestellabschluss auf der Website oder durch Übermittlung der Bestellung elektronisch, per Email, Telefon, Fax, per Schreiben oder persönlich bei LONDERO erklärt sich der Kunde ausdrücklich mit diesen AGB's einverstanden.

## 2. Offerten und Vertragsabschluss

- 2.1 Die Angebote der LONDERO sind, wenn nichts anderes vereinbart wird, bis zum Ende der im Angebot genannten Gültigkeitsdauer verbindlich. Ansonsten gelten sie als freibleibend und unverbindlich.
- 2.2 Preis- und Konstruktionsänderungen, die dem technischen Fortschritt dienen, bleiben generell vorbehalten; ausser sie sind ausdrücklich durch schriftliche Abrede ausgeschlossen. LONDERO zeigt dem Kunden Preis- und Konstruktionsänderungen umgehend an.
- 2.3 Ergänzungen und Abänderungen zu einem Vertrag bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit eines durch LONDERO verfassten schriftlichen Zusatzes zum Vertrag. Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn LONDERO nach Eingang der Bestellung, deren Annahme elektronisch oder schriftlich bestätigt hat oder ein entsprechender Vertrag mit dem Kunden unterzeichnet wird.
- 2.4 Die Bestellungen des Kunden jeglicher Art und über jegliche Kanäle sind für den Kunden verbindlich. Bei Bestellungen jeglicher Art und über jegliche Kanäle steht es LONDERO frei innert zehn Arbeitstagen vom Vertrag zurückzutreten. Als Arbeitstage gelten Montag bis Freitag.

## 3. Übergang Nutzen und Gefahr

- 3.1 Vorbehältlich anderslautender Vereinbarung gehen Nutzen und Gefahr nach der Abnahme (ab Werk oder beim Kunden) auf den Kunden über.

## 4. Umfang der Lieferung

- 4.1 Für Umfang und Ausführung der Lieferung und Leistung/Arbeiten ist die Auftragsbestätigung oder der jeweilige Vertrag massgebend. Vereinbarte Zusatzleistungen, die darin nicht enthalten sind, werden zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 4.2 Änderungen – insbesondere in Konstruktion und Ausführung – gegenüber der Auftragsbestätigung oder dem jeweiligen Vertrag können durch LONDERO vorgeschlagen werden. Der Kunde wird über solche Vertragsänderungen schriftlich informiert.
- 4.3 Ist bei der Lieferung/Leistung/Arbeiten eine Mitwirkung des Kunden erforderlich und erfolgt diese Mitwirkungsleistung des Kunden nicht innerhalb der in der Bestellung angegebenen Frist, verlängern sich die in der Bestellung angegebenen Liefertermine bzw. -zeiträume entsprechend.
- 4.4 Wird die Lieferung bzw. Leistung/Arbeiten durch Massnahmen höherer Gewalt, wie z.B. Arbeitskämpfe, Streiks, Aussperrungen, Krieg, kriegerische Auseinandersetzungen oder sonstige Ereignisse im In- und Ausland, welche LONDERO nicht zu vertreten hat, verzögert, so verlängert sich die Leistungsfrist angemessen um die Dauer der Beeinträchtigung und deren Nachwirkungen. Dies gilt auch dann, wenn diese Umstände bei Unterlieferanten/Subunternehmer von LONDERO eintreten.

## 5. Dokumentationen/Immaterialgüterrechte

- 5.1 Prospekte und Kataloge sind ohne anderweitige Vereinbarung nicht verbindlich.
- 5.2 Angaben in technischen Unterlagen sind nur verbindlich, wenn sie durch LONDERO ausdrücklich zugesichert sind.
- 5.3 LONDERO behält sich alle Rechte (Eigentumsrechte, Urheberrechte, Immaterialgüterrechte etc.) an technischen Unterlagen, Zeichnungen, Plänen, Entwürfen, Dispositionsplänen, Lösungskonzepten, Kostenvoranschlägen usw., in welcher Form auch immer (schriftlich oder elektronisch), vor (im folgenden "Dokumentation" genannt). Der Kunde anerkennt diese Rechte, insbesondere die Immaterialgüterrechte und das Know-how von LONDERO. Sämtliche Rechte verbleiben zu jeder Zeit bei LONDERO. Der Kunde verpflichtet sich, alle Informationen und die Dokumentation, die er im Zusammenhang mit der Erstellung/Lieferung der Sache erhält, geheim zu halten und insbesondere keine Zeichnungen, Pläne, Angebotstexte, Montagevorschriften, Betriebsanleitungen usw. Drittpersonen zugänglich zu machen, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind oder ein schriftliches Einverständnis von LONDERO vorliegt (vgl. nachfolgende Ziffer 5.4).
- 5.4 Die Dokumentation darf vom Kunden und allfälligen Subunternehmern des Kunden nicht zweckentfremdet verwendet werden und nur mit schriftlichem Einverständnis von LONDERO Drittpersonen zugänglich gemacht, ausgehändigt oder anderweitig zur Kenntnis gebracht werden.

## 6. Vorschriften im Bestimmungskanton resp. Bestimmungsland

- 6.1 Der Kunde hat LONDERO spätestens mit der Bestellung auf die gesetzlichen, behördlichen und anderen Vorschriften und Normen aufmerksam zu machen, die sich auf die Ausführung der Lieferungen und Leistungen, den Betrieb sowie auf die Krankheits- und Unfallverhütung beziehen.

## 7. Preise

- 7.1 Die Preise von LONDERO verstehen sich, soweit nichts anderes vereinbart wird, netto, ab Werk, in Schweizerfranken sowie ohne Verzollung, Steuern, Verpackung, Transport, Fracht, Versicherung und sonstige Nebenkosten.
- 7.2 Kommt es zwischen Vertragsabschluss und Abnahme zu einer Kostenerhöhung in Bereichen wie z.B. Wechselkurse, Einkaufspreise von Zulieferteilen (Fahrgestelle, Feuerwehrmaterial etc.), Rohmaterialpreise, Fracht- und Zollspesen, so ist LONDERO bis zum Zeitpunkt der Auslieferung berechtigt, die in der Auftragsbestätigung oder im Werkvertrag festgesetzten Preise entsprechend anzupassen. Diesbezügliche Preiskorrekturen sind dem Kunden innert 72 Stunden nach Kenntnisnahme durch LONDERO schriftlich mitzuteilen.
- 7.3 Sämtliche Montage- und Aufbauarbeiten sind Nebenleistungen zum Vertrag und werden nach Regie zum jeweiligen Listenpreis der LONDERO ausgeführt, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde.

## 8. Zahlungsbedingungen

- 8.1 Ohne anderslautende Vereinbarung ist 80% des Preises bei Bestellung zu bezahlen. Nach Fertigstellung wird eine Endabrechnung vorgenommen. Der restliche Betrag ist bei Lieferung zu leisten.
- 8.2 Bei Bestellungen von Waren, die zum Versand ins In- oder Ausland bestimmt sind, steht es LONDERO frei, Vorkasse zu verlangen.
- 8.3 Bei Bestellungen über die Website gelten diejenigen Bestimmungen der Website.
- 8.4 Für Lieferungen ausserhalb der Schweiz erfolgt die Zahlung, sofern keine anderen Vereinbarungen schriftlich getroffen werden, durch ein unwiderrufliches bestätigtes Akkreditiv einer grösseren Schweizer Bank.
- 8.5 Die Zahlungen sind vom Kunden am Sitz von LONDERO ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern und Gebühren irgendwelcher Art zu leisten. Ist nichts anderes vereinbart, hat die Zahlung innert 10 Tagen ab Rechnungsstellung zu erfolgen.
- 8.6 Der Kunde gerät mit Ablauf des in dem Vertrag mit LONDERO jeweils pro rata vereinbarten Zahlungszieles ohne Mahnung mit der Zahlung in Verzug. Bei Zahlungsverzug (ab dem 10. Tage nach dem jeweiligen Rechnungsdatum) behält sich LONDERO die sofortige Einstellung von geplanten Lieferungen vor und ist berechtigt, einen Verzugszins von 5 % p.a. zu verrechnen. Analog gerät der Kunde auch in Verzug, bei Ablauf eines Termins zur Abholung der bestellten Ware oder bei einem vergeblichen Anlieferungsversuch.
- 8.7 Die Verrechnung von Gegenforderungen durch den Kunden ist ausgeschlossen.

## 9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1 LONDERO behält sich das Eigentum an der Lieferung bis zur deren vollständigen Bezahlung vor. Der Kunde ist verpflichtet, die zum Schutz des Eigentums von LONDERO erforderlichen Massnahmen zu treffen.
- 9.2 Der Kunde erteilt LONDERO hiermit die ausdrückliche Berechtigung, das Eigentum an der Vorbehaltsware im Eigentumsvorbehaltsregister eintragen zu lassen. LONDERO ist somit ohne Weiteres berechtigt, unter Mitwirkung des Kunden den Eigentumsvorbehalt im entsprechenden Register eintragen zu lassen.

- 9.3 Der Kunde darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen.
- 9.4 Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen aus den vorstehenden Bestimmungen nicht nach, ist LONDERO zur Auflösung (Kündigung oder Rücktritt) des Vertrages mit dem Kunden aus wichtigem Grund berechtigt. Ansprüche auf Schadensersatz sowie die Rechte aus 97 ff. OR bleiben unberührt.
- 10. Lieferfrist / Lieferverzug**
- 10.1 Für den Umfang der Lieferung ist das schriftliche Angebot bzw. die Auftragsbestätigung oder der Inhalt des ausformulierten Vertrages massgebend. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch LONDERO.
- 10.2 Die Lieferfrist beginnt, wenn erstens die Bestellung durch LONDERO angenommen worden ist resp. wenn der Vertrag durch beide Parteien unterzeichnet ist und zweitens alle technischen Belange, die zur Bearbeitung des Auftrages erforderlich sind, vollständig bereinigt und geklärt sind. Zudem beginnt die Lieferfrist erst im Zeitpunkt, wenn die erste Zahlung, sofern eine solche Vertragsgegenstand ist resp. vereinbart wurde, auf dem Konto von LONDERO gutgeschrieben ist.
- 10.3 Im Falle, dass der Kunde wesentliche Teile der Lieferung selbst beizubringen hat (z.B. Fahrgestell, Feuerwehrmaterial/Beladung, konstruktionsbedingte wichtige Komponenten etc.), beginnt die Lieferfrist erst, wenn diese Teile bei LONDERO eingetroffen sind und ihr nach erfolgter Prüfung unbeanstandet zur Verfügung stehen. Der Kunde hat alle notwendigen Voraussetzungen zu schaffen, damit Montage, Demontage, Ausbau, Fahrzeugbau, Umbau, Einbau und Änderungen termingerecht begonnen und ohne Unterbrüche durchgeführt werden kann. LONDERO übernimmt hierfür keine Haftung.
- 10.4 LONDERO übernimmt keine Haftung für sämtliche Unterlagen, die vom Kunden stammen (z.B. Konstruktionsunterlagen und Konstruktionsangaben). Es obliegt LONDERO auch keine Prüfungspflicht der Unterlagen. Für Mängel an der Ware auf Grund mangelhafter Unterlagen übernimmt LONDERO keine Haftung.
- 10.5 Eine Verspätung der Ablieferung/Lieferung gibt dem Kunden weder das Recht auf Rücktritt vom Vertrag, noch Anspruch auf Ersatz irgendwelchen Schadens.
- 10.6 Ist bei der Lieferung / Leistung eine Mitwirkung des Kunden erforderlich und erfolgt diese Mitwirkungsleistung des Kunden vor Ablauf der in der Bestellung angegebenen Frist, verkürzen sich die für LONDERO in der Bestellung angegebenen Liefertermine bzw. -Zeiträume nicht. Führt jedoch die Mitwirkung des Kunden zu Zusatzaufwand mit Auswirkung auf die Liefertermine, verlängern sich die Liefertermine gemäss Anzeige von LONDERO (vgl. nachfolgende Ziffer 10.7).
- 10.7 Die Lieferfrist wird angemessen verlängert:
- wenn die Angaben, die für die Ausführung der Bestellung/Arbeiten notwendig sind, der LONDERO nicht rechtzeitig zugehen, oder wenn diese durch den Kunden nachträglich modifiziert oder korrigiert werden;

- wenn Zahlungsfristen nicht eingehalten werden, Akkreditive zu spät eröffnet werden oder erforderliche Importlizenzen nicht rechtzeitig bei LONDERO eintreffen;
- wenn der Kunde selbst Material zur Beladung des Fahrzeugs liefert und dieses Material nicht fristgerecht an LONDERO geliefert wird;
- wenn Hindernisse auftreten, welche LONDERO trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet ob diese bei LONDERO, beim Kunden oder einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind Vorkommnisse höherer Gewalt, beispielsweise Pandemien oder Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der benötigten Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, behördliche Massnahmen oder Unterlassungen, Naturereignisse.

## 11. Lieferung, Transport, Verzollung, Versicherung

- 11.1 Die Waren (exkl. Fahrzeuge) werden von LONDERO sorgfältig verpackt. Die Verpackung wird dem Besteller auf seine Kosten verrechnet. Besondere Wünsche betreffend Versand und Versicherung sind LONDERO rechtzeitig bekanntzugeben. Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Beschwerden im Zusammenhang mit dem Transport sind vom Kunden bei Erhalt der gelieferten Sache oder der Fracht-Dokumente unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten.
- 11.2 Die Versicherung für Transportschäden irgendwelcher Art obliegt dem Kunden.
- 11.3 Der Kunde ist verpflichtet, die für die Verzollung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und der LONDERO zur Verfügung zu stellen, damit diese Einsicht nehmen kann.
- 11.4 Die Kosten für die Anlieferung und Abholung von Fahrgestellen, Feuerwehrmaterial etc., die der Kunde anliefert, gehen vollständig zu seinen Lasten.

## 12. Prüfung und Abnahme der Lieferung und Leistung

- 12.1 LONDERO wird die Lieferungen und Leistungen/Arbeiten soweit üblich vor Versand respektive vor Übergabe prüfen. Verlangt der Kunde weitergehende Prüfungen, sind diese besonders zu vereinbaren und durch den Kunden zu bezahlen.
- 12.2 Der Kunde hat die Lieferungen und Leistungen am Übernahmetag, im Falle notwendiger einseitiger Testung durch den Kunden innert zwei Arbeitstagen ab Übernahme auf Vollständigkeit und Funktionstüchtigkeit zu prüfen und LONDERO allfällige Mängel unverzüglich (spätestens innert drei Arbeitstagen) schriftlich mitzuteilen. Unterlässt er dies, gelten die Lieferungen und Leistungen/Arbeiten als genehmigt. Allfällige Ansprüche des Kunden sind dann endgültig verwirkt. Die Prüfungsobliegenheit des Kunden besteht im vorstehend aufgeführten Umfang auch dann, wenn die Ware auf Anweisung des Kunden einer Drittperson zu Bearbeitung, Transport, Lagerung usw. ausgehändigt werden.
- 12.3 Soll eine Abnahmeprüfung durchgeführt werden, so sind diese sowie die dafür geltenden Bedingungen in einer gesonderten Vereinbarung festzulegen. Wird eine

Abnahmeprüfung vereinbart und wird zu den Bedingungen nichts anderes abgemacht, so gilt Folgendes:

- LONDERO hat den Kunden rechtzeitig von der Durchführung einer Abnahmeprüfung in Kenntnis zu setzen, so dass dieser oder sein Vertreter daran teilnehmen kann;
- Über die Abnahme wird ein Protokoll erstellt, das vom Kunden und LONDERO zu unterzeichnen ist. Darin wird festgehalten, dass die Abnahme erfolgt ist oder dass sie nur unter Vorbehalt erfolgt. Im zweitgenannten Fall sind die geltend gemachten Mängel einzeln und detailliert in das Protokoll aufzunehmen;
- Die Abnahme gilt auch dann als erfolgt, wenn der Kunde die Abnahme verweigert, ohne dazu berechtigt zu sein und/oder wenn der Kunde sich weigert, das Abnahmeprotokoll zu unterzeichnen und/oder sobald der Kunde Lieferungen oder Leistungen/Arbeiten des Lieferanten nutzt.

## 13. Garantie und Betriebssicherstellung

13.1 Die Ware wird bei Lieferung resp. bei Abnahme zusammen mit dem Kunden geprüft. Es wird ein Abnahmeprotokoll erstellt. Im Abnahmeprotokoll festgehaltene Mängel werden nach Absprache mit dem Kunden behoben.

13.2 Nach der Übernahme zusätzlich festgestellte Mängel sind vom Kunden während der Garantiefrist von zwei Jahren innert acht Tagen nach Feststellung schriftlich anzuzeigen. Sämtliche Schäden infolge verspäteter Anzeige gehen zu Lasten des Kunden.

13.3 LONDERO garantiert, dass die von ihr gelieferten Waren frei von Fabrikations- und Materialfehlern sind. Zugesicherte Eigenschaften sind nur jene, die in der Auftragsbestätigung oder in den jeweiligen Verträgen ausdrücklich als solche bezeichnet worden sind. Die Zusicherung gilt längstens bis zum Ablauf der Garantiefrist. Ist eine Abnahmeprüfung vereinbart, gilt die Zusicherung als erfüllt, wenn der Nachweis der betreffenden Eigenschaften anlässlich dieser Prüfung erbracht worden ist.

13.4 Die Garantiefrist beträgt 24 Monate für fabrikneue Ware. Die Garantiefrist für Reparaturarbeiten und dergleichen beträgt 12 Monate. Die Frist beginnt mit der Abnahme (entweder beim Kunden oder ab Werk).

13.5 Für die von LONDERO nicht selbst hergestellten Teile, wie z.B. Fahrgestelle, Motoren, Bereifung, Gelenkwellen, Baugruppen usw. übernimmt LONDERO nur die Garantie und Verpflichtungen, welche die Lieferanten dieser Fremdfabrikate gegenüber LONDERO zugestehen.

13.6 Garantieleistungen sind ausgeschlossen:

- wenn die Montagevorschriften von LONDERO und/oder die Betriebsanleitung von LONDERO nicht vollumfänglich eingehalten werden;
- wenn der Kunde oder Dritte ohne die schriftliche Zustimmung von LONDERO an der Lieferung selbst Veränderungen oder Reparaturen vornehmen;
- bei Mängeln aufgrund natürlichen Verschleisses;
- bei Mängeln aufgrund unsachgemässer Behandlung, Lagerung oder Aufstellung;

Erstell/geändert: R. Londero 20.04.2022

geprüft/freigegeben: R. Londero 24.04.2022



- bei Mängeln auf Grund Behandlung, Wartung und Pflege der Ware;
  - bei Mängeln, die aufgrund höherer Gewalt oder besonderer äusserer Einflüsse entstehen.
- 13.7 LONDERO verpflichtet sich, auf schriftliche Aufforderung des Kunden, alle Teile der Lieferungen von LONDERO, die nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung bis zum Ablauf der Garantiefrist schadhaft oder unbrauchbar werden, so rasch als möglich auszubessern oder zu ersetzen. Ersetzte Teile werden Eigentum von LONDERO.
- 13.8 Die Nachbesserung wird durch LONDERO grundsätzlich im Werk der LONDERO vorgenommen und ausgeführt. Der Kunde hat für die Umtriebskosten (z.B. Fahrt an den Sitz von LONDERO, Arbeitsaufwand des Fahrers, Betriebsausfall des Fahrzeuges, etc.) generell selber aufzukommen. Die Kosten für evtl. notwendiges Überführen von Fahrzeugen in eine Reparaturwerkstätte gehen zu Lasten des Kunden. Ist die Nachbesserung während der Garantiezeit nicht im Werk der LONDERO möglich, ist LONDERO berechtigt, Transport und Fahrkosten (Personalkosten, Reisespesen, Aufenthaltskosten) dem Kunden in Rechnung zu stellen.
- 13.9 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Nachbesserungsfrist auch von externen Faktoren (z.B. Lieferanten, Subunternehmer) abhängig ist, worüber LONDERO keinen Einfluss hat. LONDERO ist berechtigt die Nachbesserung so lange zu verweigern, bis angemessener Teil des Gesamtpreises bezahlt ist.
- 13.10 Im Falle der Veräusserung des Fahrzeuges durch den Kunden erlischt jegliche Garantiepflcht von LONDERO.
- 14. Ausschluss weiterer Haftung von LONDERO**
- 14.1 Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Kunden, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen Bestimmungen abschliessend geregelt.
- 14.2 Wegen Verletzung anderer vertraglicher oder ausservertraglicher Pflichten haftet LONDERO ausschliesslich für den nachgewiesenen, direkten Schaden, jedoch nur soweit, als dieser von LONDERO absichtlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist. Für leichte Fahrlässigkeit übernimmt die LONDERO keinerlei Haftung. LONDERO haftet in keinem Fall für indirekte Schäden, mittelbare Schäden, Folgeschäden, Reflexschäden oder entgangenen Gewinn.
- 14.3 LONDERO haftet nicht für mündlich erteilte Auskunft oder Beratung. Dies gilt ebenfalls für sämtliche Informationen auf der Website.
- 14.4 Dem Kunden obliegt eine Schadenminderungspflicht. Der Kunde ist verpflichtet sämtliche und zumutbare Massnahmen zu ergreifen, dass der Schaden/Mangel eingegrenzt werden kann. Hierzu gehört auch die Mitwirkung bei der Fehlerbehebung und die Pflicht zur raschen schriftlichen Meldung an LONDERO.
- 14.5 Meldet der Kunde einen angeblichen Mangel, der sich nicht manifestiert oder den der Kunde selbst zu vertreten hat, haftet der Kunde für den dadurch entstandenen Schaden.
- 14.6 Dieser Haftungsausschluss gilt nicht, soweit ihm zwingendes Recht (z.B. Produkthaftungspflicht) entgegensteht.



## 15. Geheimhaltung

15.1 Der Kunde und LONDERO verpflichten sich, während der Laufzeit des Vertrages sämtliche im Zusammenhang mit dem Vertrag zugänglich werdende Informationen, vor allem technische und wirtschaftliche Informationen, geheim zu halten und sie weder aufzuzeichnen noch an Dritte weiterzuleiten oder in irgendeiner Weise zu verwerten. Diese Geheimhaltungspflicht bleibt für weitere fünf Jahre nach vollständiger Erfüllung oder Beendigung des Vertrages bestehen.

## 16. Anwendbares Recht

16.1 Sämtliche zwischen LONDERO und dem Kunden abgeschlossenen Kauf- und Werkverträge, Vereinbarungen, einschliesslich der vorstehenden Bestimmung Ziff. 15, unterstehen Schweizer Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der IPR-Kollisionsnormen. Dies gilt auch und im besonderen für die Frage der Gültigkeit, Anwendbarkeit und Auslegung dieser AGB.

## 17. Gerichtsstand

17.1 Der Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten ist der ordentliche Gerichtsstand am Sitz von LONDERO. Der Kunde verzichtet auf einen allfälligen Alternativgerichtsstand. Die Einschaltung eines nationalen oder internationalen Schiedsgerichts ist ausgeschlossen. LONDERO ist berechtigt, den Kunden an seinem Sitz oder an einem anderen Gerichtsstand einzuklagen.

## 18. Ursprung zu Zollzwecken

18.1 Der Ursprung des gesamten Aufbaues/Löschtechnik/Innenausbau ist in der Schweiz.

## 19. Geltung AGB

19.1 Die vorliegenden AGB gelten ab dem 24.04.2022